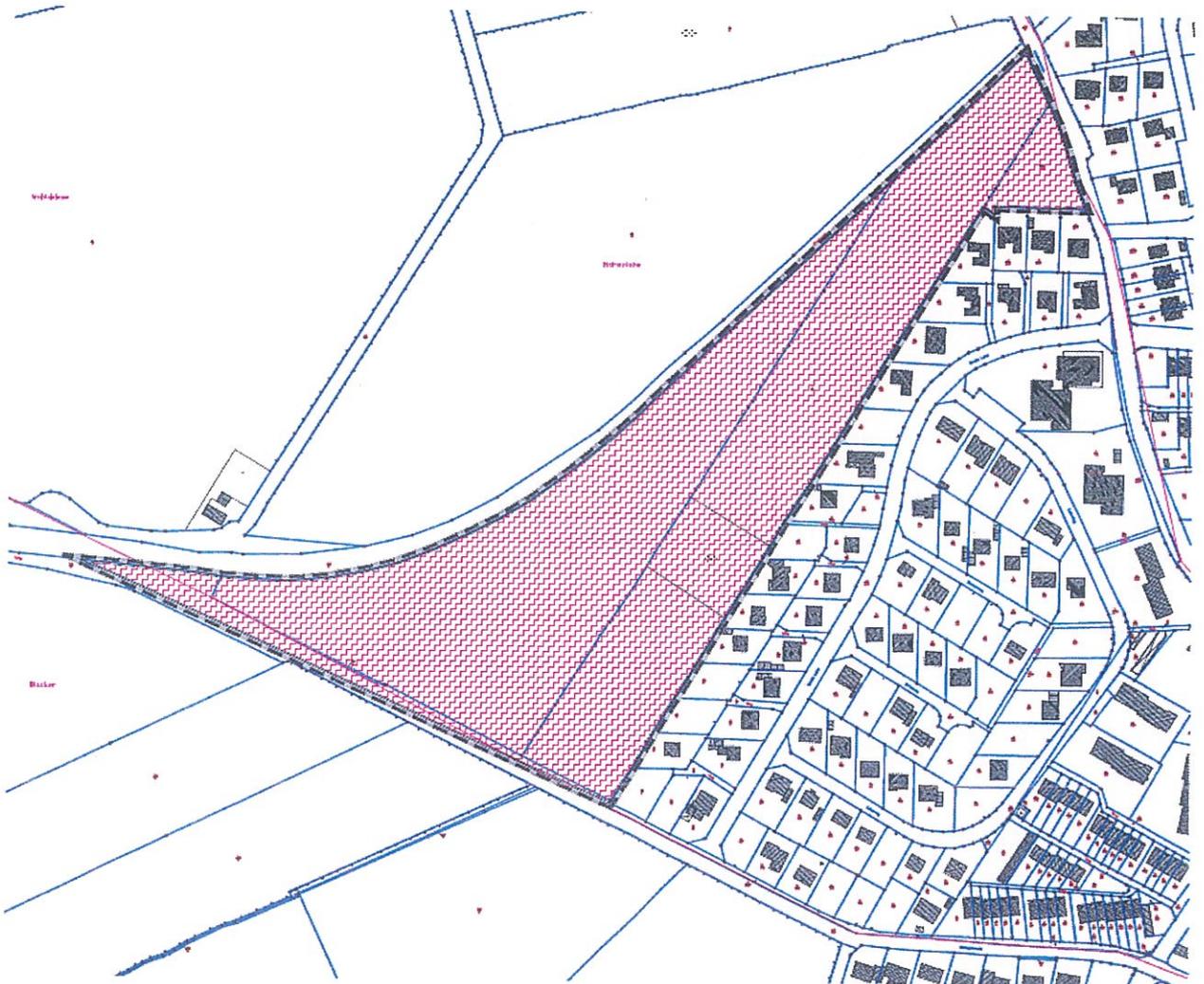


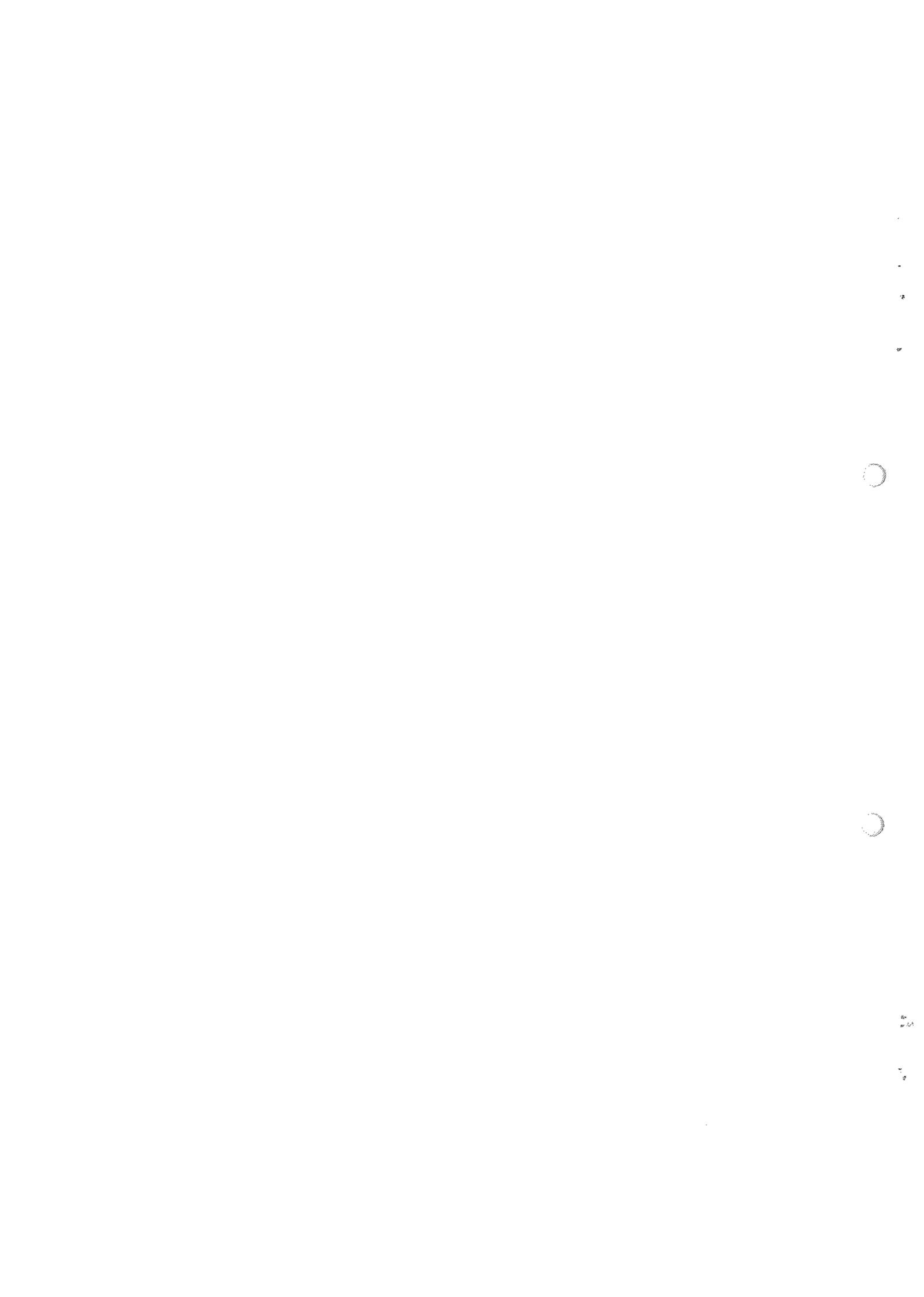
**BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 107 „WESTLICH GROßE LOHE“**

2. ÄNDERUNG

**FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER SCHULSTRAßE -
ÖSTLICH DES EBOE-GLEISBOGENS - WESTLICH DER
BEBAUUNG GROßE LOHE INKL. DES FLURSTÜCKS 8/109
DER FLUR 8 DER GEMARKUNG ULZBURG -**

DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG





Inhaltsverzeichnis

- 1.0 Allgemeine Grundlagen
- 2.0 Lage und Bestand des Plangebietes
- 3.0 Planungsziele
- 4.0 Planinhalte
- 5.0 Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- 6.0 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- 7.0 Grünordnerische Belange und Aussagen zum Artenschutz
- 8.0 Umweltbericht

1.0 Allgemeine Grundlagen

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m.W.v. 30.07.2011.

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat in ihrer Sitzung am 03.12.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 107 "Westlich Große Lohe" für das Gebiet: nördlich der Schulstraße - östlich des EBO-Gleisbogens - westlich der Bebauung Große Lohe - inklusive Flurstück 8/109 der Flur 8 Gemarkung Ulzburg - zu ändern.

Der Bebauungsplanänderung liegen zugrunde:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m.W.v. 30.07.2011.
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991I S. 58).

1.2 Übergeordnete Planungsgrundlagen

Regionalplanung

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg befindet sich auf der Entwicklungsachse Hamburg - Norderstedt - Kaltenkirchen im Ordnungsraum um Hamburg. Die Gemeinde ist Stadtrandkern 1. Ordnung.

Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist die Fortsetzung der wirtschaftlichen und siedlungsmäßigen Entwicklung auf der Entwicklungsachse.

Die Bebauungsplanänderung entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Flächennutzungsplan

Die Festsetzungen der vorliegenden Bebauungsplanänderung entwickeln sich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

2.0 Lage und Bestand des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Ulzburg. Es grenzt im Westen an den Gleisbogen der AKN und im Osten an ein bestehendes Wohngebiet. Im Norden grenzt der Geltungsbereich an die Lindenstraße und im Süden an die Schulstraße. Das Plangebiet wird in nordsüdlicher Richtung durch einen stark prägenden Knick in zwei Teile geteilt sowie auf der östlichen Seite im mittleren Bereich durch eine vorhandene § 15a-Fläche. Der gesamte Geltungsbereich wird z.Zt. erschlossen und ist bereits teilweise bebaut.

3.0 Planungsziele

Die ursprünglich im Bebauungsplan festgesetzten Zufahrten reichen für die Errichtung von Doppelhäusern für die Baufelder 8-13 nicht aus. Daher werden für diese Baufelder zusätzliche Zufahrten festgelegt.

Gem. Ursprungsbebauungsplan soll das Baufeld 30 über die noch zu bauende verschwenkte Schulstraße erfolgen. Die Realisierung dieser Maßnahme ist nicht absehbar. Daher erhält das Grundstück mit der Ordnungsnummer 30 eine direkte Zufahrt an die vorhandene Schulstraße. Der notwendige Knickdurchbruch wird planungsrechtlich festgesetzt, die Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Umweltberichtes benannt.

4.0 Planinhalte

4.1 Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung

Es gelten die Bestimmungen des Ursprungsplanes Nr. 107 „Westlich Große Lohe“ und der 1. Änderung.

4.2 Mindestgrundstücksgrößen und höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Es gelten die Bestimmungen des Ursprungsplanes Nr. 107 „Westlich Große Lohe“ und der 1. Änderung.

4.3 Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen

Es gelten die Bestimmungen des Ursprungsplanes Nr. 107 „Westlich Große Lohe“ und der 1. Änderung.

4.4 Gestaltung

Es gelten die Bestimmungen des Ursprungsplanes Nr. 107 „Westlich Große Lohe“ und der 1. Änderung.

4.5 Verkehr

Es gelten die Bestimmungen des Ursprungsplanes Nr. 107 „Westlich Große Lohe“ und der 1. Änderung.

4.5.1 Bahnverkehr

Hinsichtlich baulicher Anlagen im Bereich der Gleisanlagen sowie Maßnahmen zum Schutz der Eisenbahnanlagen wird auf den Abschnitt II, § 6 und § 7 des Eisenbahngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27.06.1995 hingewiesen.

Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.

Forderungen der Grundstückseigentümer und -nutzer hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Liegenschaften durch die bestehende Eisenbahnanlage und den Eisenbahnbetrieb (z.B. Lärmsanierungen) sind, auch durch die Rechtsnachfolger der o.g. Personen nicht möglich und damit auszuschließen.

Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich der Gleisanlagen wird der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr – Landeseisenbahnverwaltung – Schanzestraße 80, 20357 Hamburg, im Rahmen einer eisenbahntechnischen Prüfung beteiligt.

Die Anliegergrundstücke an das Bahngelände sind durch ordnungsgemäße wirksame Einfriedigungen gegenüber dem Bahngrundstück abzugrenzen, um das unbefugte Betreten und Befahren der AKN-Flächen zu verhindern. Diese Einfriedigungen dürfen keine Tore, Türen oder sonstige Öffnungen enthalten. Anpflanzungen auf den Anliegerflächen dürfen den Eisenbahnbetrieb zu keiner Zeit behindern und gefährden.

Die AKN haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Verkehrsräusche und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden.

Bei den ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen sind aus Gründen der Verkehrssicherung bestimmte Pflanzabstände für Sträucher und Bäume einzuhalten. An dem nach dem Wasserrecht vorgesehenen Verfahren zur Festlegung von Einzelheiten der Begrünung wird die AKN deshalb beteiligt.

Im Bereich der öffentlichen und privaten Bahnübergänge sind Sichtflächen für die Bahnübergangssicherungen auf den Anliegergrundstücken entsprechend den einschlägigen Bestimmungen jederzeit freizuhalten.

Für die vorhandene technische Sicherung des Bahnüberganges Lindenstraße in Bahn-km 23,344 ist jeweils eine Sichtfläche 10,0/100,0 m freizuhalten, bezogen auf die Gleisachse und die Straßen- bzw. Wegebegrenzungslinien.

Für den Fall der Verlegung der Schulstraße an die im Westen geplante neue Gewerbestraße ist der neu herzustellende Bahnübergang mit der entsprechenden technischen Sicherung, abhängig vom Verkehrsaufkommen, auszurüsten.

Für diesen Fall sollte der technisch gesicherte Bahnübergang „Westerwohlder Straße“ in Bahn-km 22,644 aufgehoben werden.

4.5.2 ÖPNV-Erschließung

Die nächstgelegene Haltestelle A-Henstedt-Ulzburg befindet sich in ca. 800m Entfernung (Luftlinie) von der Mitte des Plangebietes entfernt und liegt damit außerhalb des im Regionalen Nahverkehrsplan des Kreises Segeberg festgelegten Haltestelleneinzugsbereiches von 600m. Die Haltestelle A-Henstedt-Ulzburg wird durch die beiden SPNV-Linien A1 und A3 sowie durch die Buslinien 293, 196, 7141 und 616 im Rahmen des HVV bedient.

4.6 Altlasten

Es gelten die Bestimmungen des Ursprungsplanes Nr. 107 „Westlich Große Lohe“ und der 1. Änderung.

4.7 Lärmschutz

Es gelten die Bestimmungen des Ursprungsplanes Nr. 107 „Westlich Große Lohe“ und der 1. Änderung.

5.0 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Es gelten die Bestimmungen des Ursprungsplanes Nr. 107 „Westlich Große Lohe“ und der 1. Änderung.

5.1 Wege Zweckverband

Die Restabfall-, Bioabfall- und Papierabfallbehälter der rückwärtigen Grundstücke müssen am Abfuhrtag wegen der fehlenden Wendemöglichkeiten an der Planstraße bereitgestellt werden.

Beim Abschluss von Erschließungsverträgen ist darauf zu achten, dass die Entsorgung bereits fertiggestellter Wohnhäuser nur auf befestigten Zufahrtswegen erfolgen kann.

Des Weiteren müssen die Freihaltezonen nach der EAE 85/95 von mind. 1 m im geplanten Wendehammer eingehalten werden. Das Bemessungsfahrzeug für die Berechnung nach EAE 85/95 ist ein 3-achsiges Abfallsammelfahrzeug.

5.2 Vorbeugender Brandschutz

Die Menge für den Grundschutz der Löschwasserversorgung gemäß Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung Gl.Nr. 2135.29 – Erlass des Innenministeriums vom 30.08.2010 – IV 334 – 166.701.400 – (Tabelle 1) ist anzugeben.

Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen in einem Abstand von maximal 75 m zur Zufahrt des Objektes herzustellen. Daraus ergibt sich ein Hydrantenabstand von maximal 150 m (DVGW Arbeitsblatt W 400).

Die Zufahrten und Zugänge müssen den Anforderungen der Landesbauordnung (LBO 2009 § 5 Abs. 1 und 2) und der DIN 14090 für Feuerwehr und Rettungsdienst genügen.

6.0 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Realisierung der in der Bebauungsplanänderung vorgesehenen Nutzung für die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Verkehrsflächen an die Gemeinde Henstedt-Ulzburg, wird auf freiwilliger Basis angestrebt.

Sollte es jedoch erforderlich werden, muss von den Möglichkeiten der §§ 45 ff bzw. 85 ff BauGB Gebrauch gemacht werden

7.0 Grünordnerische Belange und Aussagen zum Artenschutz

Die Planungsabsichten der 2. Änderung des B-Plans 107 machen auch eine erneute Berücksichtigung der grünordnerischen Belange erforderlich, die Teil der B-Plan-Begründung werden. Auf eine eigenständige Änderung des Grünordnungsplans (GOP), der damals für den B-Plan 107 aufgestellt wurde, wird infolge der Geringfügigkeit der Planänderung verzichtet. Dessen ungeachtet sind die bisherigen Ziele des geltenden Grünordnungsplans zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind auf der Grundlage der Bestimmungen des BNatSchG die Festsetzungen des B-Plans unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen. Die Abschätzung der für die Planung relevanten Artvorkommen erfolgt auf Grundlage einer Datenrecherche, einer Ortsbegehung und der festgestellten Biotop- und Habitatausstattung im Plangebiet. Für die ermittelten Arten erfolgt eine Einschätzung, ob bei Umsetzung der Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg beabsichtigt mit der Aufstellung der 2. Änderung des B-Plans Nr. 107 „westlich *Große Lohe*“ für die Baufelder 8-13 zusätzliche Zufahrten und für das Baufeld 30 eine direkte Zufahrt von der anliegenden *Schulstraße* zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Zufahrt zum Baufeld 30 wird ein Knickdurchbruch notwendig. Die darüber hinausgehenden im Ursprungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen, z.B. zum Erhalt und Schutz der landschaftstypischen Knicks, bleiben von der 2. Änderung des B-Plans 107 im Grundsatz auch weiterhin bestehen.

Ausgangssituation

Die planungsrechtliche Ausgangssituation ermöglicht für den Geltungsbereich der 2. Änderung die z.T. auch schon realisierte Wohnbebauung. Für den aus naturschutzrechtlicher Sicht eingriffsrelevanten Bereich des Baufeldes 30 ist bislang eine Grundstückszufahrt durch den vorhandenen Knick an der *Schulstraße* unzulässig. Die bisher vorgesehene Zufahrt sollte über die verschwenkte *Schulstraße* erfolgen. Für den Knick an der *Schulstraße* ist ein nachrichtliches Erhaltungsgebot gemäß § 21 (1) LNatSchG (ehemals § 15a LNatSchG) benannt.

In der realen Ausgangssituation ist die für dieses Baufeld vorgesehene und über die 2. Änderung planungsrechtlich abzusichernde Zufahrt durch den gesetzlich geschützten Knick im Zuge der Baustellenabwicklung bereits vorgenommen worden. Die Bodenplatte für das Wohngebäude ist bereits hergestellt.

Grünordnerische Maßnahmen

Die mit den Planungsänderungen eintretenden Änderungen der grünordnerischen Maßnahmen betreffen lediglich die nachrichtliche Darstellung des vollzogenen Knickdurchbruchs und die Zuordnung des naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs im Zusammenhang mit dem gemeindlichen Ökokonto.

Die sonstigen Festsetzungen aus dem ursprünglichen Grünordnungsplan (hier i.W. die Regelungen zum Knickerhalt und zur Ausbildung der Knickschutzstreifen) gelten weiterhin unverändert.

Eingriff und Ausgleich in Natur und Landschaft

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Änderungen ergeben sich lediglich für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften beurteilungsrelevante Eingriffe. Die geänderte Grundstückszufahrt für das Baufeld 30 findet zu Lasten eines 5 m langen, gesetzlich geschützten Knickabschnittes statt. Knicks zählen zu den Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, für die Ersatz zu schaffen ist. Dabei ist nicht nur der direkte Verlust von Vegetation negativ für den Naturhaushalt; durch die zusätzliche Unterbrechung wird der Knick in seiner Bedeutung als linearer Biotop und Verbindungselement weitergehend beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist im vorliegenden Fall jedoch nicht als erheblich zu werten, da der Knickdurchbruch lediglich auf einer Länge von 5 m erfolgt, wie es für landwirtschaftliche Hecklöcher auch üblich ist.

Angesichts der besonderen Bedeutung im Naturhaushalt und der vergleichsweise mittelfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werte wird ein Ausgleichsverhältnis von 1:2 für die betroffene Knicklänge in Ansatz gebracht. Somit verbleibt für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ein **Ausgleichsbedarf von 10 m Knicklänge**.

Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen sind im Zuge der Knickrodung nicht eingetreten, da die Entfernung außerhalb der empfindlichen Brut- und Aufzuchtzeiten potenziell vorkommender Vögel erfolgt ist.

Als Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in den Knickbestand können im Plangebiet selbst keine weitergehenden Maßnahmen festgesetzt werden. Daher wird der verbleibende Ausgleich durch die anteilige Zuordnung einer 10 m langen Knickneuanlage im Rahmen des gemeindlichen Ökokontos kompensiert. Das Ökokonto des B-Plans 102 Prunstwierte der Gemeinde Henstedt-Ulzburg verfügt über entsprechenden Kompensationsüberschuss. Eine entsprechende Zuordnung der im B Plan 102 enthaltenen Knickneuanlagen wird nun zu den Eingriffen im B-Plan 107, 2. Änderung vorgenommen. Damit ist der naturschutzrechtliche Ausgleich in vollen Umfang erbracht.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffs gemäß § 44 (5) BNatSchG sind nur die nach europäischem Recht streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten relevant.

Biotop- und Habitatausstattung

Die im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Prüfung vorhabensbedingten Eingriffe beschränken sich auf einen geringfügigen Knickdurchbruch zugunsten einer Grundstückszufahrt. In die Betrachtung fällt somit auch nur der vorhabensbedingte Verlust dieses 5 m breiten Knickabschnittes. Grundsätzlich sind die Knicks entlang der *Schulstraße* als landschaftstypische Knicks in entsprechend guter Gesamtausprägung zu beurteilen. Als Überhälter sind vorwiegend Stiel-Eichen vorhanden, die Strauchschicht besteht vorwiegend aus

Schlehe, Ebereschen, Europäischen Pfaffenhütchen sowie Rosen und Brombeeren.

Potenzialanalyse

Für die Flächen der 2. Änderung des B-Plans 107 ist angesichts der vorliegenden planungsrechtlichen Ausgangssituation und der geringen Eingriffsschwere festzustellen, dass von den Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie lediglich eine potenzielle Betroffenheit für Fledermäuse sowie für Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeiten innerhalb des betroffenen Knicks besteht. Konkrete Quartierspotenziale für Fledermäuse sind in dem betroffenen Knickabschnitt infolge des Fehlens von prägnanten Einzelbäumen jedoch nicht gegeben.

Für alle weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (einschließlich Pflanzen) sind potenzielle Vorkommen, die von den Vorhaben betroffen sein könnten, von vornherein auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Für die Vogelarten, die in Gehölzen brüten, gelten die gesetzlich festgelegten Fällungsfristen gem. § 27a LNatSchG. Daher ist während der Zeit vom 15. März bis zum 30. September das Entfernen von Gehölzen zu unterlassen. Mit dem Knickdurchbruch werden Gebüsch als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für weit verbreitete kulturfolgende Vogelarten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, entfernt. Durch das Vorkommen weiterer Siedlungsgehölze in der Umgebung und die im Ursprungs-B-Plan festgesetzten Ausgleichsflächen mit Gehölzanzpflanzungen ist ein Ausweichen möglich. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten weiterhin erhalten.

Da mit dem Vorhaben lediglich ein vergleichsweise geringer Verlust eines Knicks verbunden ist und vor dem Hintergrund des Verbleibs der bestehenden Knickstruktur entlang des Wohngebietes zur *Schulstraße* sowie der Einhaltung der festgelegten Fällfristen, treten Störungen oder Beschädigungen und Zerstörungen von Lebensstätten sowie der Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang relevanter Arten im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht ein.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen werden somit eingehalten. Dies betrifft sämtliche Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG.

8.0 Umweltbericht

Einleitung

Planungsinhalte und -ziele

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg beabsichtigt mit der Aufstellung der 2. Änderung des B-Plans Nr. 107 „westlich *Große Lohe*,“ für die Baufelder 8-13 zusätzliche Zufahrten und für das Baufeld 30 eine direkte Zufahrt von der anliegenden *Schulstraße* zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Zufahrt zum Baufeld 30 wird ein Knickdurchbruch notwendig.

Alle Festsetzungen des B-Plans, die nicht von der Änderung betroffen sind, bleiben bestehen. Insofern sind nur die geänderten Planinhalte Gegenstand des Umweltberichtes.

Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung

Grundsätzlich sind die in Fachgesetzen und in Fachplänen allgemein formulierten Aussagen und Zielen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Übergeordnete Planungen sind für die geplanten Änderungen nicht von Belang, da es bereits einen rechtskräftigen Bebauungsplan für den Änderungsbereich gibt.

Für den zusätzlichen vorhabensbedingten Knickdurchbruch ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Der Schwerpunkt der planungsrelevanten Umweltschutzziele liegt im Bereich des Baufeldes 30 auf der nachhaltigen Sicherung des Knickbestandes. Für die Baufelder 8-13 gibt es keine vorhabensrelevanten Umweltschutzziele, die durch die Planänderung betroffen sind.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Gegenstand der Beschreibung und Bewertung sind lediglich die mit der Änderung des Teilbereichs, d.h. Bereitstellung zusätzlicher Grundstückszufahrten, einhergehenden Umweltauswirkungen (Veränderungsbilanz). Die umweltrelevanten Auswirkungen der grundsätzlichen Erschließung und Ansiedlung des Wohngebietes sind Gegenstand des Verfahrens des Ursprungs-B-Plans mit Grünordnungsplan gewesen und damit bereits abgearbeitet. Ausgangs- und Bewertungsgrundlage sind somit die aufgrund der Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plans zulässigen Nutzungen und nicht die reale Situation.

Gemäß § 2 (4) Satz 1 BauGB sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Die Gemeinde legt dazu den Umfang und Detaillierungsgrad fest, in dem die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich werden.

Angesichts der nur gering bzw. nicht zu erwartenden Umweltauswirkungen auf alle Schutzgüter wurden demzufolge keine zusätzlichen Untersuchungen erforderlich. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die gem. § 2 (4) Nr. 1 BauGB ermittelt wurden, werden demzufolge auch nur zusammenfassend dargelegt.

Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Knickdurchbruch für das Baufeld 30) liegen vor allem im Verlust von gesetzlich geschütztem Knickbestand.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die am südlichen Plangebietsrand verlaufende *Schulstraße* ist beidseitig von einem landschaftstypischen Knick gesäumt, der in seiner Ausprägung durch einen relativ dichten Gehölzbestand und einen deutlichen Knickwall gekennzeichnet ist. Knicks stellen in ihrer Struktur eine besondere Biotopfunktion dar und unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 21 (1) LNatSchG.

Neben ihren gliedernden, einbindenden und Verbindungsfunktionen erfüllen diese gehölzgeprägten Landschaftselemente im Zusammenhang mit den besiedelten Bereichen wichtige Lebensraumfunktionen für die heimische Pflanzen- und Tierwelt und halten den Biotopverbund mit der freien Landschaft aufrecht, insbesondere für Vögel und Fledermäuse.

Mit dem geplanten Knickdurchbruch ist der Verlust eines gesetzlich geschützten Knickabschnitts von 5 m für eine zusätzliche Grundstückszufahrt von der *Schulstraße* verbunden. Die Berücksichtigung des Knickverlustes erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung. Der Zufahrtsbereich wurde so gewählt, dass die Vegetationsverluste des Knicks sich auf den Strauchbestand beschränken. Prägende Knick-Überhälter sind in diesem Bereich nicht betroffen.

Auch im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG ist festzustellen, dass durch die Vorhaben des B-Plans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten. Im Zusammenhang mit der allgemein zulässigen Knickpflege wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nach Maßgabe der verbindlichen Regelungen des § 27a LNatSchG lediglich in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März Gehölzbestand entnommen werden darf.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung der 2. Änderung des B-Plans 107 würde insbesondere das Baufeld 30 über die verschwenkte *Schulstraße* erschlossen werden und der Knick an der *Schulstraße* bliebe auf dem betroffenen Abschnitt erhalten. Da die Verlegung der *Schulstraße* aber nicht absehbar ist, wäre das Baufeld 30 unerschlossen und damit unbebaubar.

Für die Baufelder 8-13 sind die Zufahrtsmöglichkeiten in Verbindung mit der Errichtung von Doppelhäusern nicht ausreichend bemessen.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen beschränken sich nachrichtlich auf den Verweis der Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Fällverbotsfristen gemäß § 27a LNatSchG zwischen dem 15. März und dem 30. September.

Infolge der geänderten Festsetzungen kommt es zu zusätzlichen Eingriffen, für die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind. Davon betroffen ist lediglich das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften. Als Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in den gesetzlich geschützten Knick können im Plangebiet keine ausgleichswirksamen Maßnahmen festgesetzt werden. Der Knickverlust soll daher durch Ersatzmaßnahmen im Rahmen des gemeindlichen Ökokontos kompensiert werden. Das Ökokonto des B-Plans 102 Prunstwiete der Gemeinde Henstedt-Ulzburg verfügt über entsprechenden Kompensationsüberschuss, so dass der naturschutzrechtliche Ausgleich im vollen Umfang erbracht werden kann.

Aus Artenschutzgesichtspunkten werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten ergeben sich für die geänderten bzw. neuen Festsetzungen nicht.

Zusätzliche Angaben

Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen wurden die derzeit zulässigen Nutzungen gemäß Ursprungs-B-Plan zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich lediglich für einige Schutzgüter eine Betroffenheit.

Die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffs erfolgte entsprechend des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht in Verbindung mit den Empfehlungen des MLUR für den Ausgleich von Knicks. Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange gemäß BNatSchG wurden anhand der Habitatausstattung und -eignung das (potenzielle) Vorkommen streng und besonders geschützter Arten gemäß BNatSchG abgeschätzt und Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG abgeprüft.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen bestanden nicht.

Maßnahmen zur Überwachung

Unter Voraussetzung der Durchführung der genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Änderung des B-Plans keine unvorhersehbaren Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Beurteilungsgrundlagen den aktuell geltenden Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften entsprechen. Maßnahmen zur Überwachung ergeben sich somit nicht.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 2. Änderung des B-Plans 107 betrifft im Wesentlichen eine vergleichsweise geringfügige Änderung der Planungsziele, indem zusätzliche Zufahrten für die Baufelder 8-13 festgelegt werden und für das Baufeld 30 eine Zufahrt durch den Knick von der *Schulstraße* ermöglicht wird. Die betroffenen Grundstücksflächen sind bereits planungsrechtlich als Bauflächen festgesetzt, so dass lediglich durch den Knickdurchbruch eingriffsrelevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt eintreten. Die übrigen Schutzgüter sind nicht betroffen.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Planänderungsbereich beschränken sich auf die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Verbotsfristen bei dem unvermeidbaren Knickdurchbruch und die Beachtung der Auflagen aus dem geltenden Grünordnungsplan bzgl. der festgesetzten Knickschutzstreifen und der Vorgaben zum Schutz während des Baubetriebs. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich für den Verlust des 5 m langen gesetzlich geschützten Knickabschnitts wird im Zusammenhang mit

dem Kompensationsüberschuss des gemeindlichen Ökokontos (10 m Knickneuanlage im B-Plan 102 Prunstwiete, Gemeinde Henstedt-Ulzburg) zugeordnet, so dass die zulässigen unvermeidbaren Verluste und Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vollständig kompensiert werden. Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass durch die Vorhaben des B-Plans keine artenschutzrechtlichen Hindernisse für den Vollzug des B-Plans eintreten. Ein entsprechender Hinweis auf die geltenden Verbotsfristen für die allgemeine Knickpflege erfolgt lediglich nachrichtlich.

Wegen der geringen Größe des Plangebiets und des Vorhabensbezugs ergeben sich keine planungsrelevanten Alternativen zu den Festsetzungen.

Die Notwendigkeit besonderer Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ist nicht gegeben.

LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB

Ochsenzoller Str. 142a
22848 Norderstedt

Gemeinde Henstedt-Ulzburg, 16.04.2014

In Vertretung



(Elisabeth v. Bressensdorf)
1. stellv. Bürgermeisterin